

Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 2. Dezember 2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), § 10 i. V. m. § 2 des Finanzstatuts der IHK Hannover vom 2. September 2013, geändert am 6. Februar 2017, beschlossen:

Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2019 vom 3. Dezember 2018 werden wie folgt geändert:

§ 1

Unter A. Erfolgsplan und Investitionsplan wird Nr. 2 im Investitionsplan wie folgt gefasst:

"2. im Investitionsplan			
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	4.005.000	
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR	6.434.000"	

§ 2

- (1) Im Investitionsplan wird unter Position 11 in der Spalte Plan 2019 die Zahl "-295.000" durch die Zahl "-3.414.000" ersetzt.
- (2) Im Investitionsplan wird unter Position 16 in der Spalte Plan 2019 die Zahl "690.000" durch die Zahl "-2.429.000" ersetzt.
- (3) Im Investitionsplan wird in der Erläuterung zur Hochrechnung 2018 und zum Plan 2019 zu Position 11.: laufende aktivierungspflichtige Baumaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen die Zahl "100.000" durch die Zahl "3.219.000" ersetzt.

§ 3

Die Änderungen nach §§ 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2019 beschlossen am 2. Dezember 2019 wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 2. Dezember 2019

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftssatzung 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 2. Dezember 2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), i. V. m. § 2 des Finanzstatuts der IHK Hannover vom 2. September 2013, geändert am 6. Februar 2017, folgende Wirtschaftssatzung 2020 beschlossen:

Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2020

A. ERFOLGSPLAN UND INVESTITIONSPLAN

Das Budget für das Geschäftsjahr 2020 wird

- | | | |
|--|-----|------------|
| 1. im Erfolgsplan | | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | EUR | 29.564.000 |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | EUR | 32.486.000 |
| | | |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von | EUR | -2.922.000 |
| 2. im Investitionsplan | | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | EUR | 9.000.000 |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | EUR | 3.931.000 |

festgestellt.

B. DECKUNGSFÄHIGKEIT, ÜBERTRAGBARKEIT

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Planansätze für konkrete Einzelinvestitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
- Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Erfolgsplan zur Verfügung.

C. FESTSETZUNG DER BEITRÄGE

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
 - Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebsöffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.
- Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000
EUR 30 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
 - IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000
EUR 60 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
 - a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000
EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
 - b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000
EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000
EUR 180 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000
EUR 280 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHKBezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
 - mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
 EUR 10.000 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbesteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbesteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagen wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

7. Bei Teilnahme am Lastschriftinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.
- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.
- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,040 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.

VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierende Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

ERFOLGSPLAN
(erweitert um Hochrechnung (HR) 2019 Stand Oktober 2019)

		Ist 2018 EUR	Plan 2019 EUR	HR 2019 EUR	Plan 2020 EUR
	Betriebserträge			nachrichtlich	
1.	Erträge aus Beiträgen	12.423.673,25	13.960.000,00	13.269.000,00	13.458.000,00
2.	Erträge aus Gebühren	10.432.564,74	10.988.000,00	10.875.000,00	11.122.000,00
3.	Erträge aus Entgelten	946.686,22	960.000,00	908.000,00	912.000,00
4.	Sonstige betriebliche Erträge	2.323.353,42	1.956.000,00	2.231.000,00	2.192.000,00
	- davon Erträge aus Erstattungen	1.177.656,34	1.085.000,00	1.221.000,00	1.315.000,00
	Summe Betriebserträge	26.126.277,63	27.864.000,00	27.283.000,00	27.684.000,00
	Betriebsaufwendungen				
5.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.325.255,36	1.177.000,00	1.247.000,00	1.315.000,00
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.615.107,47	3.654.000,00	3.562.000,00	3.634.000,00
6.	Personalaufwand				
	a) Gehälter	11.234.492,92	11.709.000,00	11.428.000,00	11.534.000,00
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.829.854,68	5.359.000,00	5.927.000,00	5.922.000,00
	- davon Aufwendungen für Altersversorgung	2.453.912,95	3.100.000,00	3.612.000,00	3.590.000,00
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	362.405,03	363.000,00	330.000,00	353.000,00
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.796.052,19	10.100.000,00	9.854.726,21	9.115.000,00
	Weiterer, noch nicht zugeordneter Abbau der Betriebsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	-76.000,00
	Summe Betriebsaufwendungen	29.163.167,65	32.362.000,00	32.348.726,21	31.797.000,00
	Betriebsergebnis	-3.036.890,02	-4.498.000,00	-5.065.726,21	-4.113.000,00
9.	Erträge aus Beteiligungen	920,00	1.000,00	1.000,00	350.000,00
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.429.018,37	1.630.000,00	2.130.000,00	1.530.000,00
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	447.577,04	650.000,00	650.000,00	625.000,00
	- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	447.565,04	650.000,00	650.000,00	625.000,00
	Finanzergebnis	982.361,33	981.000,00	1.481.000,00	1.255.000,00
13.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.127,57	27.000,00	-5.000,00	-4.000,00
14.	Sonstige Steuern	65.716,79	66.000,00	65.000,00	68.000,00
15.	Jahresergebnis	-2.119.117,91	-3.610.000,00	-3.644.726,21	-2.922.000,00
16.	Entnahmen aus Rücklagen				
	a) aus der Ausgleichsrücklage	9.347.313,52	2.500.000,00	3.039.000,00	2.000.000,00
	- davon Entnahmen für Abdeckung Risiken/Liquiditätsbedarf	4.747.313,52	2.500.000,00	3.039.000,00	2.000.000,00
	- davon Umschichtung in Rücklage IHK-Digitalisierung	4.600.000,00	0,00	0,00	0,00
	b) aus anderen Rücklagen	1.412.286,33	2.989.000,00	6.562.877,69	4.795.000,00
	- davon Baurücklage	165.865,54	270.000,00	3.609.000,00	786.000,00
	- davon Umschichtung in Sonderposten für Anlagen im Bau	0,00	0,00	3.219.000,00	786.000,00
	- davon Pensionssicherungsrücklage	85.208,56	500.000,00	800.000,00	945.000,00
	- davon Rücklage IHK-Offensive Duale Berufsausbildung (Inanspruchnahme)	617.777,80	750.000,00	682.000,00	718.000,00
	- davon Rücklage IHK-Offensive Duale Berufsausbildung (Auflösung Rest)	0,00	0,00	0,00	927.000,00
	- davon IHK-Weiterbildungsfonds	543.434,43	624.000,00	708.877,69	0,00
	- davon Rücklage IHK-Digitalisierung	0,00	845.000,00	763.000,00	1.419.000,00
17.	Einstellungen in Rücklagen				
	a) in die Ausgleichsrücklage	4.040.481,94	1.879.000,00	2.738.151,48	3.087.000,00
	b) in andere Rücklagen	4.600.000,00	0,00	3.219.000,00	786.000,00
	- davon Umschichtung in Rücklage IHK-Digitalisierung	4.600.000,00	0,00	0,00	0,00
	- davon Sonderposten für Anlagen im Bau	0,00	0,00	3.219.000,00	786.000,00
18.	Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00

INVESTITIONSPLAN

			Ist 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	290,00	5.000,00	0,00
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-63.718,93	-3.414.000,00	-911.000,00
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-8.794,10	-20.000,00	-20.000,00
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2.109.094,62	4.000.000,00	9.000.000,00
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-7.858.572,61	-3.000.000,00	-3.000.000,00
16.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.821.701,02	-2.429.000,00	5.069.000,00

Erläuterungen:

EUR

EUR

Die Positionen 10. - 16. sind der Cashflow-Rechnung auszugsweise entnommen, die übrigen Positionen sind für die Budgetplanung nicht relevant.

zu Position 11.: Aktivierungspflichtige Baumaßnahmen gem. Investitions- und Finanzierungsplan	3.219.000,00	786.000,00
2019: Nebenkosten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags (i. W. Grunderwerbsteuer, Makler, Notar); übertragbar bis max. 2022 2020: Baucontrolling/Projektmanagement, anteilige Reserve Baukosten		
Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen/EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern - davon Möbel und Einrichtung - davon EDV-Hardware - davon Kommunikations-/Medientechnik - davon sonstige laufende Beschaffungen	195.000,00 50.000,00 75.000,00 20.000,00 50.000,00	125.000,00 30.000,00 40.000,00 15.000,00 40.000,00
zu Position 13.: Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen	20.000,00	20.000,00
zu Position 14.: Der Planansatz 2020 berücksichtigt die geplante Veräußerung von Finanzanlagen, insb. zur Finanzierung der Liquiditätsunterdeckung vor Beitragserhebung, der Investitionen im Rahmen des Bauprojektes sowie der Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen über die VdW Pensionsfonds AG. Unterjährige, kapitalmarktbedingte Umschichtungen sind nicht planbar und werden daher nicht ausgewiesen.		
zu Position 15.: Der Planansatz 2020 berücksichtigt die geplante Wiederanlage von Liquiditätsüberschüssen.		

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2020 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2020 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2020, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 2. Dezember 2019

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hirsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

FÜNFTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG MIT GEBÜHRENTARIF DER INDUSTRIE UND HANDELSKAMMER HANNOVER

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 2. Dezember 2019 gemäß § 3 Absätze 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Der Gebührentarif als Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 5. Dezember 2016, zuletzt geändert am 6. Mai 2019, wird wie folgt gefasst:

Gebührentarif

A. BERUFSBILDUNG

1. **Betreuungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz einschließlich der Gebühren für Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen**

1.1 bei Unternehmen für kaufmännische Berufe	
1.1.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung
	307,00 € <u>154,00 €</u> 461,00 €
1.1.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe
	369,00 € <u>184,00 €</u> 553,00 €
1.1.3	Verkäuferin / Verkäufer Zwischenprüfung
	271,00 € <u>135,00 €</u> 406,00 €
1.2 bei Unternehmen für gewerblich-technische Berufe	
1.2.1	Papier und Druckberufe Zwischenprüfung
	509,00 € <u>255,00 €</u> 764,00 €
1.2.2	Metall- und Elektroberufe Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung
	566,00 € <u>283,00 €</u> 849,00 €
1.2.3	sonstige gewerblich-technische Berufe Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung
	568,00 € <u>284,00 €</u> 852,00 €
1.3 bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Zulassungsvoraussetzungen nach § 45 Absätze 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Externenprüfung	
1.3.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung
1.3.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe
1.3.3	Verkäuferin / Verkäufer
1.3.4	gewerblich-technische Berufe: Papier, Druck
1.3.5	gewerblich-technische Berufe: Metall- und Elektroberufe
1.3.6	sonstige gewerblich-technische Berufe
	461,00 € 553,00 € 406,00 € 764,00 € 849,00 € 852,00 €
1.4 bei Bewerberinnen/Bewerbern, die zum wiederholten Male an einer Abschlussprüfung teilnehmen	
1.4.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung
1.4.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe
1.4.3	Verkäuferin / Verkäufer
1.4.4	gewerblich-technische Berufe: Papier, Druck
1.4.5	gewerblich-technische Berufe: Metall- und Elektroberufe
1.4.6	sonstige gewerblich-technische Berufe
	154,00 € 184,00 € 135,00 € 255,00 € 283,00 € 284,00 €

Die Gebühren nach den Ziffern 1.1 und 1.2 entstehen mit dem vertraglichen Beginn der Ausbildung. Die Gebühren nach den Ziffern 1.3 und 1.4 entstehen mit der Prüfungszulassung. Bei Rücktritt einer Prüfungsbewerberin/eines Prüfungsbewerbers nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. Falls das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht begonnen wird, wird keine Gebühr erhoben. Wird das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis während der Probezeit gelöst, beträgt die Gebühr lediglich 60,00 Euro. Endet das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit, so wird eine Teilgebühr in Höhe von 50 Prozent ohne den Anteil für die Zwischenprüfung/den Teil I Abschlussprüfung erstattet. Sofern noch keine Prüfungszulassung zur Zwischenprüfung/zum Teil I der Abschlussprüfung erfolgt ist, so wird diese Teilgebühr erstattet. Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK in Rechnung gestellt werden.

2. **Gebühren für Prüfungen in der Aufstiegsbildung**

2.1	Fortbildungsprüfungen der ersten Stufe und ähnlich strukturierte Prüfungen (z. B. Fachberaterin/ Fachberater und Fachkraft, Zusatzqualifikation Bilanzbuchhaltung International)	360,00 €
2.2	Fortbildungsprüfungen der zweiten Stufe - kaufmännisch (z. B. Fachwirtin/Fachwirt, Fachkauffrau/Fachkaufmann, Handelsassistentin/ Handelsassistent), ohne AEVO	
2.2.1	Prüfung ohne gesonderte Prüfungsteile, ohne AEVO	
2.2.1.1	ohne Projektarbeit (z.B. Personalfachkauffrau/ Personalfachkaufmann)	490,00 €
2.2.1.2	mit Projektarbeit (z.B. Controllerin/Controller)	751,00 €
2.2.2	Prüfung mit gesonderten Prüfungsteilen, ohne AEVO	
2.2.2.1	Erster Prüfungsteil (z.B. Grundlagenteil, Wirtschaftsbezogene Qualifikationen)	265,00 €
2.2.2.2	weitere Prüfungsteile	318,00 €
2.2.3	Fortbildungsprüfungen im Bereich Handel (Gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Handelsfachwirt und Geprüfte Handelsfachwirtin vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 527, 1708) und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Vertrieb im Einzelhandel und Geprüfte Fachwirtin für Vertrieb im Einzelhandel vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 509))	
2.2.3.1	Schriftliche Teilprüfungen 1 und 2 jeweils	291,00 €
2.2.3.2	Mündliche Teilprüfung	206,00 €
2.2.4	Prüfungen gemäß der Bilanzbuchhalterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1819)	
2.2.4.1	Schriftlicher Prüfungsteil	365,00 €
2.2.4.2	Mündlicher Prüfungsteil	256,00 €
2.3	Fortbildungsprüfungen der zweiten Stufe - nicht kaufmännisch (z.B. Meisterin/Meister, Polierin/ Polier), ohne AEVO	
2.3.1	Meisterprüfung ohne gesonderte Prüfungsteile, ohne AEVO	636,00 €

2.3.2	Meisterprüfung mit gesonderten Prüfungsteilen, ohne AEVO	
2.3.2.1	Erster Prüfungsteil (z.B.Grundlagenteil)	316,00 €
2.3.2.2	Jeder weitere Prüfungsteil (z.B. Handlungsspezifische Qualifikationen)	320,00 €
2.3.3	Meisterin/Meister für Veranstaltungstechnik ohne Fachrichtung, ohne AEVO	
2.3.3.1	situative Aufgabe	412,00 €
2.3.3.2	Prüfungsprojekt	431,00 €
2.3.4	Polierin/Polier ohne AEVO	
2.3.4.1	„Bautechnik“	270,00 €
2.3.4.2	„Baubetrieb“ und „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ jeweils	250,00 €
2.4	Fortbildungsprüfungen der dritten Stufe (z.B. Betriebswirtin/Betriebswirt)	
2.4.1	Erster Prüfungsteil	410,00 €
2.4.2	Zweiter Prüfungsteil	410,00 €
2.4.3	Dritter Prüfungsteil	410,00 €
2.5	Fortbildungsprüfungen in der Medienwirtschaft	
2.5.1	Grundlegende Qualifikationen	265,00 €
2.5.2	Handlungsspezifische Qualifikationen/zusätzliches Handlungsfeld	428,00 €
2.6	IT-Fortbildungsprüfungen: Operative bzw. strategische Professionals	
2.6.1	Erster Prüfungsteil	308,00 €
2.6.2	Zweiter Prüfungsteil	308,00 €
2.6.3	Dritter Prüfungsteil	308,00 €
2.7	Industrietechnikerin/Industrietechniker	
2.7.1	Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen	252,00 €
2.7.2	Anwendungskompetenz	297,00 €
2.7.3	Anwendungskompetenz unter Anrechnung der praktischen Prüfung € 90,00	207,00 €
2.7.4	Projektarbeit und Fachgespräch	251,00 €
2.8	Prüfungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Prüfungsteil zusätzlich	214,00 €
2.9	Ausbilderprüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung	
2.9.1	schriftlicher und praktischer Teil	214,00 €
2.9.2	nur praktischer Teil (aufgrund Befreiung vom schriftlichen Teil)	136,00 €
2.10	Zusatzqualifikationen für Auszubildende	180,00 €
2.11	Prüfung jedes weiteren zusätzlichen Prüfungsteils/ Prüfungsfachs	100,00 €
2.12	jede weitere Prüfung in der Aufstiegsbildung	490,00 €
2.13	Umschulungsprüfungen in nicht anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 62 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	490,00 €

Die Gebühren des Abschnitts 2 entstehen mit der Prüfungszulassung. Bei Zulassung zu einem Prüfungsteil entsteht die anteilige Gebühr für diesen Prüfungsteil. Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Prüfungszulassung, jedoch vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen oder bei Anrechnung von Teilleistungen werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können der/dem Gebührenpflichtigen gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK in Rechnung gestellt werden.

3.	Gebühren für Gleichstellungen	
3.1	Beurteilung ausländischer Prüfungszeugnisse gemäß § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	31,00 €
3.2	Beurteilung gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	
3.2.1	auf Basis vorhandener Dokumente	464,00 €

3.2.2	bei Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren	993,00 €
3.2.3	bei Folgeanträgen zum selben Beruf innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bescheidung	172,00 €
B.	HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN	
1.	Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung gemäß §§ 34f und 34h Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)	
1.1	Erlaubnis	
1.1.1	Erlaubnisverfahren	363,00 €
1.1.2	Statuswechsel von Finanzanlagenvermittlung auf Honorar-Finanzanlagenberatung	53,00 €
1.1.3	Erweiterung der Kategorie innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	131,00 €
1.1.4	Erweiterung der Kategorie nach mehr als drei Monaten nach Erlaubniserteilung	298,00 €
1.1.5	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, 34d oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	159,00 €
1.2	Registrierung	
1.2.1	Registrierungsverfahren	54,00 €
1.2.2	Registrierung einer/eines Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	19,00 €
1.2.3	Registrierung einer/eines Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	25,00 €
1.3	Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis	
1.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	26,00 €
1.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	87,00 €
1.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	30,00 €
1.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	39,00 €
1.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	259,00 €
1.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 FinVermV	143,00 €
1.3.7	Nachforderung von Prüfungsberichten gemäß § 24 FinVermV	52,00 €
1.4	Sachkundeprüfung	
1.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in einer Kategorie sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	306,00 €
1.4.2	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in zwei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	354,00 €
1.4.3	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in drei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	400,00 €
1.4.4	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil in einer Kategorie sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	238,00 €
1.4.5	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil in zwei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	247,00 €
1.4.6	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	225,00 €
1.4.7	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 1.4.1 und 1.4.4	145,00 €
2.	Immobilienvermittlung gemäß § 34i Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. Immobilienvermittlungsverordnung (ImmVermV)	
2.1	Erlaubnis	
2.1.1	Erlaubnisverfahren	329,00 €

2.1.2	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, 34d, 34f oder 34h GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	159,00 €	3.4.3	Prüfung des jährlichen Prüfungsberichts	27,00 €
			3.4.4	Prüfung einer Negativerklärung anstelle eines Prüfungsberichts	15,00 €
2.2	Registrierung		4.	Versicherungsvermittlung und -beratung gemäß § 34d Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)	
2.2.1	Registrierungsverfahren	54,00 €	4.1	Erlaubnis	
2.2.2	Registrierung einer/eines Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	19,00 €	4.1.1	Erlaubnisverfahren	328,00 €
2.2.3	Registrierung einer/eines Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	25,00 €	4.1.2	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, 34f, 34h oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	159,00 €
2.2.4	Registrierung für EU-Staaten bzw. deren Löschung je Land	19,00 €	4.1.3	Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittlung	177,00 €
2.3	Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis		4.1.4	Statuswechsel von Versicherungsvermittlung auf Versicherungsberatung	53,00 €
2.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	26,00 €	4.2	Registrierung	
2.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	87,00 €	4.2.1	Registrierungsverfahren	54,00 €
2.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	30,00 €	4.2.2	Registrierung für EU-Staaten bzw. deren Löschung je Land	15,00 €
2.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	39,00 €	4.2.3	Registrierung einer/eines leitenden Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	19,00 €
2.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	259,00 €	4.2.4	Registrierung einer/eines leitenden Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	25,00 €
2.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 15 ImmVermV	143,00 €	4.3	Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis	
2.4	Sachkundeprüfung		4.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	26,00 €
2.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 ImmVermV	320,00 €	4.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	87,00 €
2.4.2	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 ImmVermV	248,00 €	4.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	30,00 €
2.4.3	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 ImmVermV	228,00 €	4.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	39,00 €
2.4.4	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss	145,00 €	4.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	259,00 €
3.	Immobilienvermittlung und weitere Erlaubnistatbestände		4.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 23 VersVermV	143,00 €
3.1.	Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO)		4.3.7	Aufforderung zur Abgabe und Prüfung der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO i. V. mit § 7 VersVermV	24,00 €
3.1.1	Erlaubnisverfahren	308,00 €	4.4	Sachkundeprüfung	
3.1.2	Erweiterung der Erlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	128,00 €	4.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 6 VersVermV	332,00 €
3.1.3	Erweiterung der Erlaubnis nach mehr als drei Monaten nach Erlaubniserteilung	240,00 €	4.4.2	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 6 VersVermV	220,00 €
3.1.4	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34d, 34f, 34h oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	159,00 €	4.4.3	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 6 VersVermV	197,00 €
3.2	Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO)		4.4.4	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss	131,00 €
3.2.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	26,00 €	5.	Sonstige Prüfungen und Unterrichtsverfahren	
3.2.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	87,00 €	5.1	Fachkundeprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)	
3.2.3	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	330,00 €	5.1.1	Fachkundeprüfung für den Waffenhandel	269,00 €
3.2.4	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Daten außerhalb der Gewerbeanzeige	30,00 €	5.1.2	Rücktritt nach Anmeldeschluss	77,00 €
3.2.5	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	39,00 €	5.2	Sachkenntnisprüfung gemäß § 50 Arzneimittelgesetz (AMG)	
3.2.6	Aufforderung zur Abgabe und Prüfung der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 34c Absatz 2a GewO i. V. m. § 15 Abs. 1 MaBV	24,00 €	5.2.1	Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	80,00 €
3.3	Europäischer Berufsausweis (EPC) für Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler gemäß Artikel 4a Richtlinie 2005/36/EG		5.2.2	Rücktritt innerhalb von sieben Werktagen vor Prüfungsbeginn	46,00 €
3.3.1	Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises (EPC)/ vorbereitende Schritte für das Ausstellen eines EPC durch einen anderen Mitgliedstaat	29,00 €	5.3	Unterrichtsverfahren für Spielgeräteaufstellerinnen/Spielgeräteaufsteller gemäß § 33c Gewerbeordnung (GewO)	
3.4	Prüfung gemäß § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)		5.3.1	Unterrichtsverfahren für Spielgeräteaufstellerinnen/ Spielgeräteaufsteller	146,00 €
3.4.1	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung	143,00 €	5.3.2	Abmeldung innerhalb von sieben Werktagen vor Unterrichtsbeginn	77,00 €
3.4.2	Nachforderung von Prüfungsberichten	52,00 €			

C. INTERNATIONAL**1. Bescheinigungen und Beglaubigungen****1.1 Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen und sonstige Beglaubigungen, je Satz Dokumente**

1.1.1	Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen und sonstige Beglaubigungen, je Satz Dokumente	7,50 €
1.1.2	Ursprungszeugnisse nach Ursprungsrecht von Drittländern	1.372,00 €

1.2 Ausstellung von Carnets

1.2.1	für Zugehörige der IHK Hannover	77,00 €
1.2.2	für Nichtzugehörige der IHK Hannover	91,00 €

1.3 Sonstige Bescheinigungen

1.3.1	Sonstige Bescheinigungen in deutscher Sprache	33,00 €
1.3.2	Sonstige fremdsprachige Bescheinigungen	52,00 €

D. INDUSTRIE UND VERKEHR**1. Bescheinigung der Dringlichkeit von Dauerausnahmen vom Sonntagsfahrverbot und/oder von den Fahrverboten gemäß der Ferienreiseverordnung**

1.1	Ersterteilung	78,00 €
1.2	Wiedererteilung	34,00 €

2. Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Schulungs-Bescheinigungen für Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter

gemäß Kapitel 8.2 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

2.1 Verfahren auf Anerkennung von Schulungen

2.1.1	für den ersten Kurs	632,00 €
2.1.2	für jeden weiteren Kurs	383,00 €

2.2 Wiedererteilung auf Anerkennung von Schulungen

2.2.1	für den ersten Kurs	314,00 €
2.2.2	für jeden weiteren Kurs	191,00 €

2.3 Zustimmungspflichtige Veränderungen nach Anerkennung

2.3.1	für Änderungen des Schulungsraums	278,00 €
2.3.2	für weitere Referentin/weiteren Referenten (IHK bekannt)	53,00 €
2.3.3	für weitere Referentin/weiteren Referenten (IHK nicht bekannt)	270,00 €

2.4 Durchführungen von Prüfungen

2.4.1	für die Basiskursprüfung	65,00 €
2.4.2	für die Aufbaukursprüfung	50,00 €
2.4.3	für die Auffrischkursprüfung	65,00 €
2.4.4	für die Wiederholungsprüfung	50,00 €

3. Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte

gemäß §§ 4 bis 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)

3.1 Anerkennung von Lehrgängen

3.1.1	für den ersten Verkehrsträger	632,00 €
3.1.2	für jeden weiteren Verkehrsträger	383,00 €

3.2 Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen

3.2.1	für den ersten Verkehrsträger	314,00 €
3.2.2	für jeden weiteren Verkehrsträger	199,00 €

3.3 Zustimmungspflichtige Veränderungen nach Anerkennung von Lehrgängen

3.3.1	für Änderungen des Schulungsraums	200,00 €
3.3.2	für weitere Referentin/weiteren Referenten (IHK bekannt)	56,00 €
3.3.3	für weitere Referentin/weiteren Referenten (IHK nicht bekannt)	262,00 €

Die unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner fällig.

3.4 Durchführung von Prüfungen

3.4.1	Grundprüfung und Ergänzungsprüfung (bei einem Verkehrsträger)	155,00 €
3.4.2	je weiterem Verkehrsträger (Grund- und Ergänzungsprüfung)	16,00 €
3.4.3	Verlängerungsprüfung (bei einem Verkehrsträger)	124,00 €
3.4.4	je weiterem Verkehrsträger (Verlängerungsprüfung)	11,00 €
3.4.5	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	31,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Auslagen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK abgerechnet.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühr erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordentlich eingeladen wurde, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

4. Fachkundenachweise im gewerblichen Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

gemäß §§ 4 bis 9 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und gemäß §§ 3 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

4.1	Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr	229,00 €
4.2	Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr	229,00 €
4.3	Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr	198,00 €

Tritt eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer nach Ablauf der Anmeldefrist des Prüfungstermins von ihrer/seiner Prüfungsanmeldung zurück, werden 50 Prozent der Prüfungsgebühr fällig. Bleibt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer dem Prüfungstermin unentschuldig fern oder tritt sie/er im Verlauf der Prüfung zurück, so wird die Gebühr in voller Höhe einbehalten. (betrifft: 4.1, 4.2, 4.3 i.V.m. § 10 der Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr)

4.4	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung auf leitende Tätigkeit	263,00 €
4.5	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	41,00 €

5. Obligatorische Qualifikation der Berufskraftfahrer im Güterkraft- und Personenverkehr

gemäß §§ 1, 2 der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV)

5.1 Grundqualifikation

5.1.1	Gesamtprüfung	1.387,00 €
5.1.2	Gesamtprüfung Quereinsteigerin/Quereinsteiger	1.321,00 €
5.1.3	Gesamtprüfung Umsteigerin/Umsteiger	1.095,00 €

5.2 Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation

5.2.1	Theoretische Prüfung	294,00 €
5.2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteigerin/Quereinsteiger	228,00 €
5.2.3	Theoretische Prüfung Umsteigerin/Umsteiger	171,00 €
5.2.4	Praktische Prüfung	1.092,00 €
5.2.5	Praktische Prüfung Quereinsteigerin/Quereinsteiger	1.092,00 €
5.2.6	Praktische Prüfung Umsteigerin/Umsteiger	935,00 €
5.2.7	Bei Rücktritt von Prüfung 5.2.1 bis 5.2.3, 50 Prozent der Gebühren	
5.2.8	Bei Rücktritt von Prüfung 5.2.4 bis 5.2.6, Auslagensatz +160,00 €	

5.3 Beschleunigte Grundqualifikation

5.3.1	Theoretische Prüfung	135,00 €
5.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteigerin/Quereinsteiger	127,00 €
5.3.3	Theoretische Prüfung Umsteigerin/Umsteiger	121,00 €

- 5.3.4 Bei Rücktritt von Prüfung 5.3.1 bis 5.3.3, 50 Prozent der Gebühren

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordentlich eingeladen wurde, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

6. Ersatzausstellung im Verkehrsbereich

- | | | |
|-----|---|---------|
| 6.1 | Ersatzausstellung Fachkundebescheinigung, BKF-Bescheinigung, Gb-Schulungsnachweis | 28,00 € |
| 6.2 | Ersatzausstellung ADR-Schulungsbescheinigung | 32,00 € |

7. Unterrichtsverfahren und Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe

gemäß §§ 34a und 13c der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV)

7.1 Unterrichtsverfahren

- | | | |
|-------|---|----------|
| 7.1.1 | Anmeldegebühr | 66,00 € |
| 7.1.2 | Gebühr zur Durchführung der Unterrichtung bei 40 Stunden (je Stunde 5,32 €) | 213,00 € |
| 7.1.3 | Bei Rücktritt bis zum Beginn des Unterrichtsverfahrens wird die Anmeldegebühr nach Ziffer 7.1.1 erhoben. Bei späterem Rücktritt wird zusätzlich auch die Gebühr nach Ziffer 7.1.2 erhoben. Nachholtermine wegen Fehlzeiten sowie Wiederholungsstunden und Unterrichtsstunden für eine ergänzende Unterrichtung nach § 13c der GewO werden anteilig je Stunde berechnet. | |

7.2 Zweitschrift Unterrichts- und Sachkundeprüfungsnachweis

- | | | |
|-------|-------------------------------|---------|
| 7.2.1 | Ausstellen einer Zweitschrift | 22,00 € |
|-------|-------------------------------|---------|

7.3 Sachkundeprüfung

- | | | |
|-------|---|----------|
| 7.3.1 | als Erstprüfung schriftlicher und mündlicher Teil | 160,00 € |
| 7.3.2 | als Wiederholungsprüfung schriftlicher Teil zu Ziffer 7.3.1, sofern Erstprüfung bei IHK Hannover abgelegt wurde | 104,00 € |
| 7.3.3 | als Wiederholungsprüfung mündlicher Teil | 56,00 € |
| 7.3.4 | Mündlicher Teil, sofern schriftliche Prüfung bei anderer IHK abgelegt wurde | 106,00 € |
| 7.3.5 | Rücktritt von einem Prüfungstermin zu Nummern 7.3.1 bis 7.3.4. Die Regelung gilt auch bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin. | 56,00 € |

8. Gebühren nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

8.1 Sachkundebescheinigungen

- | | | |
|-------|---|---------|
| 8.1.1 | Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung | 62,00 € |
| 8.1.2 | Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen | 80,00 € |

9. Gebühren gemäß Umweltauditgesetz (UAG)

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 9.1 | Registerführung Unternehmen/Organisationen (3 Jahre) | 95,00 € |
| 9.2 | Registerführung Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU) 4 Jahre | 125,00 € |
| 9.3 | Erstmalige Eintragung, Erweiterung und Ablehnung (Rahmengebühr) | 645,00 € bis 1.182,00 € |
| 9.4 | Fortbestand, Aussetzung und Streichung (Rahmengebühr) | 268,00 € bis 483,00 € |

10. Amtliches Verzeichnis

nach § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung (VgV)

10.1 Registrierungsverfahren

- | | | |
|--------|--|---------|
| 10.1.1 | Eintragung in das amtliche Verzeichnis | 74,00 € |
| 10.1.2 | Ablehnung einer Eintragung in das amtliche Verzeichnis | 49,00 € |

10.2 Verwaltungshandlungen nach Aufnahme in das amtliche Verzeichnis

- | | | |
|--------|--|---------|
| 10.2.1 | Ersatzausstellung eines Zertifikates über die Eintragung | 20,00 € |
|--------|--|---------|

- | | | |
|--------|----------------------|---------|
| 10.2.2 | Rücknahme / Widerruf | 74,00 € |
|--------|----------------------|---------|

E. RECHT

1. Sachverständigenwesen

1.1 Verfahren zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO)

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.1.1 | von Sachverständigen bei Erstbestellung | 839,00 € |
| 1.1.2 | von Sachverständigen bei Wiederbestellung | 378,00 € |
| 1.1.3 | von Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern bei Erstbestellung | 458,00 € |
| 1.1.4 | von Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern bei Wiederbestellung | 230,00 € |

1.2 Verfahren zur Anerkennung gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1.2.1 | von Sachverständigen bei Erstanerkennung | 724,00 € |
| 1.2.2 | von Sachverständigen bei Wiederanerkennung | 360,00 € |

1.3 Schriftliche Benennung von Sachverständigen außerhalb von Schiedsverfahren nach 2.

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.4 | Betreuung von Antragstellerinnen/Antragstellern im Rahmen der fachlichen Überprüfung durch ein Fachgremium der IHK Hannover | 359,00 € |
|-----|---|----------|

2. Schiedsverfahren

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Tätigkeit als Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten | 364,00 € |
| 2.2 | Benennung von Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern, Schiedsgutachterinnen/Schiedsgutachtern und Schlichterinnen/Schlichtern | 115,00 € |

3. Bescheinigungen und Beglaubigungen

Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen

- | | | |
|-----|---|---------|
| 3.1 | Sonstige Bescheinigungen in deutscher Sprache | 19,00 € |
| 3.2 | Sonstige fremdsprachige Bescheinigungen | 54,00 € |
| 3.3 | Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten | 26,00 € |

4. Mahn- und Beitreibungsgebühren

- | | | |
|-----|------------------------|---------|
| 4.1 | Mahngebühr | 5,50 € |
| 4.2 | Einleitung Beitreibung | 34,00 € |

5. Rechtsbehelfe

- | | | |
|-----|--|----------|
| 5.1 | In Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der IHK wird eine Widerspruchsgebühr in Höhe der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 50,00 € erhoben. Dies gilt auch für Widersprüche Dritter. | |
| 5.2 | In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr - abweichend von Ziffer 5.1 - bei Ausbildungsberufen gemäß Abschnitt A.1. Diese Gebühr gilt auch für die Wiederholungsprüfung. | 200,00 € |
| 5.3 | In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr - abweichend von Ziffer 5.1 - in der Aufstiegsbildung gemäß Abschnitt A.2. je nach Aufwand 350,00 € bis 700,00 € Diese Gebühr gilt auch für die Wiederholungsprüfung. | 700,00 € |

F. INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSREGELUNG

1. Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt einen Tag nach seiner Bekanntgabe in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 5. Dezember 2016 in der Fassung vom 6. Mai 2019 außer Kraft.

2. Übergangsregelung

Im Gebührentarif kann bestimmt werden, dass bei einzelnen Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, der Gebührentarif in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Soweit eine Forderung noch während der Geltung des alten Gebührentarifs entstanden (§ 3 der Gebührenordnung) ist, ist der Gebührentarif in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

Hannover, 2. Dezember 2019

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 7. Januar 2020, MW - 21-01558/4070, im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium, MK - 45.2-87 107/3/3.

Im Auftrage: Haselmaier

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover, beschlossen am 2. Dezember 2019, wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift Niedersächsische Wirtschaft verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, den 15. Januar 2020

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Bekanntmachungen

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer Hannover

Für die gem. § 15 UWG in Verbindung mit der Verordnung über Einigungsstellen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 21. Februar 1991 (Nds. GVBl. S. 139) bei der Industrie- und Handelskammer Hannover errichtete Einigungsstelle zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurden als Vorsitzender Herr Dr. Wilfried Lehmann-Schmidtke, Amtsgerichtsdirektor am Amtsgericht Peine, Am Amthof 2 - 6, 31224 Peine, und als stellvertretende Vorsitzende, Herr Ass. Bernd Johannknecht und Herr Ass. Jürgen Hahn, beide jeweils IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 berufen und für das Kalenderjahr 2020 folgende Beisitzer bestellt:

Handel und Dienstleistungen: Thomas Heitmann, htp GmbH, Mailänder Str. 2, 30539 Hannover, Tel. 0511/60005000; Hans-Joachim Koischwitz, Jenaer Str. 3, 28832 Achim, Tel. 04202/4534; Ingo Schreiber, Schreiber + Weinert GmbH, Groß-Buchholzer Str. 11, 30655 Hannover, Tel. 0511/955733-20; Joachim Tonollo, Presse-Großvertrieb Tonollo GmbH & Co. KG, Luttertall 72, 37075 Göttingen, Tel. 0551/50360; Wolfgang Tonollo, Presse-Großvertrieb Tonollo GmbH & Co. KG, Luttertall 72, 37075 Göttingen, Tel. 0551/50360; Bernd Voorhamme, Klavierhaus Döll GmbH & Co. KG, Schmiedestr. 8, 30159 Hannover, Tel. 0511/30187722

Handwerk: Metallbauermeister Claus Jezek, Chemnitzer Str. 17, 31618 Liebenau, Tel. 05023/2525; Kraftfahrzeugtechnikermeister Nils Peters, Weidestr. 22/24, 30453 Hannover, Tel. 0511/2103045; Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Scharnbacher, Sorsumer Weg 6, 31137 Hildesheim, Tel. 05121/62040; Optometrist und Dipl.-Ing. Stefan Schwarz, Schuhstr. 29, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/294020

Verbraucher: Petra Kristandt, Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., Herrenstr. 14, 30159 Hannover, Tel. 0511/91196-38

Sachverständigenwesen

Neubestellung

Dennis Meier
c/o Ing.-Büro Heick
Kollberg 7
30916 Isernhagen
Sachgebiet: Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

Der o.g. Sachverständige wurden am 02.12.2019 für die Dauer von 3 Jahren öffentlich bestellt und vereidigt.

Erlöschen der Bestellung

Bei den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen ist die öffentliche Bestellung und Vereidigung erloschen:

Dipl.-Ing. Dr. med. Hans Haindl
Georgsplatz 1
30974 Wennigsen
Sachgebiet: Medizinprodukte, insb. Einmalartikel

Dipl.-Ing. Steffen Sebastian
Am Handweisergraben 1
37120 Bovenden
Sachgebiet: Kraftfahrzeugschäden und -bewertung